Anlage 3: Besondere Vereinbarungen

- Die ordnungsgemäße und regelmäßige Wartung der EnEV-Klappe samt RAS Systems ist Vertragsleistung.
- Der Austausch aller Leuchtmittel ist Vertragsleistung.
- Vertragsleistung ist, während der Wartungen ist die Aufzugsanlage von normalen betriebsbedingten Verschmutzungen zu reinigen. Insbesondere die Schachtgrube, das Kabinendach sowie der Maschinenraum. Die Reinigung der Schachtgrube ist im LV festgelegt
- Die fachgerechte Entsorgung der Verbrauchsmittel, wie Öl, Fett, ausgetauschte Akkus, sowie ausgetauschter Ersatzteile ist Vertragsleistung. Im Maschinenraum dürfen keine demontierten Bauteile sowie benutztes Öl/Fette gelagert werden.
- Anders als in Punkt 1.2 beschrieben, sind die Kernarbeitszeiten und die Arbeitszeit von Montag bis Donnerstag 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag 7:30 bis 13:00 Uhr.
- Anders als in Punkt 2.1.1 sind die Wartungsintervalle sind im LV festgelegt.
- Punkt 2.3.3 Störungskategorien / Anlagenverfügbarkeit: Alle Aufzugsanlagen besitzen die Störungskategorie C.
- Anders als in 6.1.1 Vergütung als Grundleistung und 6.2.1 Vergütung als zusätzliche Leistung werden die Kosten ab 0,- € je Instandhaltungsmaßnahme zusätzlich vergütet.
- Abweichend von Punkt 15 sind darüber hinaus folgende Anlagen Bestandteil dieses Vertrages: Mindestanforderungen, Leistungsverzeichnis, Anlagen Arbeitskarte, Konzept sowie das Preisblatt.
- Anders als in 6.5 aufgeführte Anlage 1 ist die Leistungsbeschreibung, samt der darin aufgeführten Aufzugsanlagen die maßgebliche Grundlage. Die im Vertrag unter Punkt 15 - Anlage 1 ist kein Bestandteil dieses Vertrages.
- Ergänzend zu Punkt 6.5 wird vereinbart, dass sich der Bestand der vertraglich betreuten Aufzugsanlagen beispielsweise durch Neubauten oder Anmietungen seitens der Universität zu Köln auch in geringfügigem Umfang erhöhen kann.
 Eine Erweiterung des Anlagenbestands und die damit gegebenenfalls verbundene Anpassung des Leistungsumfangs bedürfen in jedem Fall der vorherigen Zustimmung beider Vertragspartner. Ohne eine entsprechende beiderseitige Zustimmung erfolgt keine Erweiterung des vertraglich geschuldeten Leistungsumfangs.

Folgende Anlagen sind Bestandteil des Vertrages:
Es gelten in nachfolgender Reihenfolge neben den Regelungen dieses Vertrages und ergänzend den Regelungen des BGB:

- **Die Vergabeunterlagen mit dem Leistungsverzeichnis (LV) und allen Anlagen, einschließlich dieses Vertragsdokuments**
- **das Angebot laut ausgefülltem Leistungsverzeichnis des AG**
- **die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL Teil B)**
- **die Zusätzlichen Vertragsbedingungen des Landes NRW (ZVB - NRW) mit VOL/B**